



Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen
Handwerke | Lilienthalallee 4 | 60487 Frankfurt am Main

An die Geschäftsstellen der Mitgliedsorganisationen
An die Mitglieder des Fachbereichs Wirtschaft

03. Juni 2014
Tel.: (0 69) 24 77 47-0
TH/Schi
t.hamm@zveh.de

Abfallrecht: Neue Regeln für Handwerksbetriebe

E-Handwerksbetriebe müssen zukünftig gesammelte Mengen an „nicht anmeldepflichtigen gefährlichen Abfällen“ dokumentieren und ab bestimmten gesammelten Mengen auch von „nicht gefährlichen Abfällen“ diese Tätigkeit anmelden. Wir bitten um Kenntnisnahme.

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen Informationen zur Umsetzung der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen – Nachweisverordnung (NachwV).

Ziel der neuen Vorgaben ist die Umsetzung der Abfallrichtlinie. Kernvorgaben sind

- Mitführung von Identifikationsdokumenten bei der Beförderung von gefährlichen Abfällen
- Führung von Registern
- Dokumentation und Nachweisführung der Entsorgung

Neben den neuen Regelungen sind auch Ausnahmen und Erleichterungen für z.B. Handwerksbetriebe enthalten. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den beigefügten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Hamm
Leiter Referat Wirtschaftspolitik